

Information

Mai 2022

Rund um das Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen:

- Eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf (Zuschüsse für das notwendige Schulmaterial)
- Lernförderung für Schüler (Nachhilfeunterricht)
- Schülerbeförderung
- Mittagessen in Schulen (auch in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege)
- Unterstützungen zum Mitmachen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit und Freizeiten für Kinder im Alter bis 18 Jahre

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Übernommen werden können die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen zum Beispiel Krippen, Kindergarten und Horte.

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge. Bei mehrtägigen Klassenfahrten orientieren sich die Kosten an den schulrechtlichen Vorschriften; gleiches gilt für Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird **nicht** übernommen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Seit 1. August 2019 erhalten Schüler für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 100 Euro und zum zweiten Schulhalbjahr 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Auf Verlangen des Landratsamtes oder Jobcenters muss ein Nachweis über den Schulbesuch, also eine Schulbesuchsbescheinigung, vorgelegt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Sozialhilfe-Verwaltung

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 6 06

Fax: (0 82 61) 9 95 - 1 06 06

E-Mail: sozialhilfe@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel kann diese Leistung bei Schülern ab der 10. Klasse berücksichtigt werden, da die schulischen Bestimmungen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der 10. Klasse vorsehen. Zudem muss der Schulweg mehr als drei Kilometer betragen. Ein Bedarf wird nur berücksichtigt, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuchs erstattet (keine Ferienzeiten). Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Seit 1. August 2019 entfällt eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten.

Was bedeutet „Lernförderung“ und wann werden die Kosten übernommen?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (zum Beispiel von Fördervereinen) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote müssen vorrangig genutzt werden. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung beziehungsweise zum Wechsel in eine höhere Schulart kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **Kosten** hierfür übernommen. Bitte füllen Sie zusätzlich zum Antrag auf Lernförderung auch die „Bestätigung zum Antrag auf Bewilligung von Lernförderung“ (vgl. Vordruck) aus und reichen diese gemeinsam mit dem Antrag und gegebenenfalls der Schulbestätigung bei uns ein.

Für wen kann das „gemeinschaftliche Mittagessen“ bezahlt werden?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können für Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, die Kosten für das Mittagessen übernommen werden. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (wie etwa belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Ein Eigenanteil für das Mittagessen fällt seit 1. August 2019 nicht mehr an.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ und wer hat Anspruch darauf?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 Euro monatlich (seit 1. August 2019) erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Das Teilhabebudget kann in begrenzten Umfang angespart werden.

Wie müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden?

Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen seit 1. August 2019 zwar teilweise nicht mehr gesondert beantragt werden. **Wir empfehlen aber in jedem Fall die Antragstellung, da wir sonst auch keine Kenntnis vom Bedarf haben.**

Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, können beispielsweise den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auch formlos stellen, zum Beispiel per E-Mail.

Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen?

Einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, wenn sie beziehungsweise ihre Eltern folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (so genannte Hartz-IV-Leistungen)
- Sozialhilfe (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) neben Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz